

## **Produkthaftung nach § 1 I ProdHaftG Übersicht**

(nach: Lorenz/Riehm, JuS LernCD ZivilR I Rn. 532)

§ 1 I ProdHaftG begründet eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Herstellers von Produkten für Rechtsgutsverletzungen bei den Verwendern des Produktes.

**Voraussetzungen** des Anspruchs sind:

### **1. Anwendbarkeit des ProdHaftG**

In sachlicher Hinsicht ist das ProdHaftG neben den allgemeinen deliktischen Anspruchsgrundlagen (insbesondere neben der deliktischen Produzentenhaftung nach § 823 I) anwendbar. Dagegen wird es durch die Spezialregelungen in § 84 AMG verdrängt (§ 15 I ProdHaftG). Ein vertraglicher Ausschluß der Haftung nach dem ProdHaftG ist unwirksam (§ 14 S. 2 ProdHaftG).

### **2. Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 1 I ProdHaftG**

Nach § 1 I ProdHaftG sind nur folgende Rechtsgüter geschützt:

- **Leben, Körper und Gesundheit** (wie bei § 823 I, vgl. hier)
- **Eigentum**, wobei der Schutz **enger** gefaßt ist als bei § 823 I:  
Es werden nur Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt ersetzt. Damit werden die sog. Weiterfresserschäden nicht von § 1 I ProdHaftG erfaßt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Hersteller des defekten Einzelteils auch der Hersteller des Endprodukts ist.  
Str. ist dies allerdings für den Fall, daß ein Fehler eines zugelieferten Teils zur Zerstörung des Endprodukts führt. Nach der wohl h.L. ist hier eine Haftung nach dem ProdHaftG ausgeschlossen (vgl. Lorenz/Canaris SR II/2 § 84 VI 1 c), damit die Schranken des Gewährleistungsrechts nicht durch die Gefährdungshaftung umgangen werden. Die Gegenmeinung (vgl. Palandt/Thomas § 1 ProdHaftG Rn. 6) schließt aus § 2 ProdHaftG, wonach ein Produkt auch ein Teil einer beweglichen Sache sein kann, daß in diesen Fällen für das restliche Endprodukt eine Haftung nach dem ProdHaftG besteht, insoweit also eine "andere Sache" vorliegt. Die beschädigte Sache muß für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sein, d.h. sie muß hierfür sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrer konkreten hauptsächlichen Verwendung dienen.  
Für Sachschäden im professionellen Bereich bleibt danach nur die deliktische Produzentenhaftung nach § 823 I.  
§ 1 I ProdHaftG begründet dagegen - ebenso wie § 823 I - **keine** Haftung für primäre Vermögensschäden.

### **3. Produkt i.S.v. § 2 ProdHaftG**

Der Begriff des Produkts ist in § 2 ProdHaftG legaldefiniert. Danach sind Produkte:

Industriell oder handwerklich hergestellte bewegliche Sachen (§ 2 S. 1 ProdHaftG) gleich welchen Aggregatzustandes (d.h. auch Wasser, Dampf und Gas als Energieträger), und Elektrizität. Auf die massenhafte Fertigung kommt es dabei nicht an, so daß auch Einzelstücke eines Handwerkers Produkte i.S.v. § 2 ProdHaftG sein können (MK/Cahn § 2 ProdHaftG Rn. 2; BGHZ 116, 104, 111 = NJW 1992, 1039, 1041 = JuS 1992, 608)

### **4. Produktfehler (§ 3 I ProdHaftG)**

Nach § 3 I ProdHaftG ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und ggfs. beizugebender Instruktion nicht die Sicherheit für die von § 1 I ProdHaftG geschützten Güter bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden. Was in diesem Sinne erwartet werden kann, ist objektiv zu ermitteln, und zwar unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte (vgl. § 3 I ProdHaftG sowie Palandt/Thomas § 3 ProdHaftG Rn. 9 ff.):

- Preis des Produktes (je billiger, desto geringer die Sicherheitserwartungen des

- Verkehrs).
- Die Darbietung des Produkts kann Erwartungen des Verkehrs beeinflussen (Werbung mit bestimmten Eigenschaften etc.).
- Zu rechnen ist mit bestimmungsgemäßem Gebrauch durch den Benutzer sowie mit vorhersehbarem bestimmungswidrigen Gebrauch, jedoch nicht mit Mißbrauch.
- "Typ" des Benutzers (z.B. aufgrund der Werbung): Fachmann oder Laie.

Spätere Produktverbesserungen machen das Vorläuferprodukt noch nicht eo ipso fehlerhaft (§ 3 II ProdHaftG).

Im übrigen muß das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Instruktion dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik (im Zeitpunkt des Inverkehrbringens) entsprechen, soweit diese objektiv erkennbar und ermittelbar sind und den anerkannten Regeln des Faches entsprechen (strenger Larenz/Canaris SR II/2 § 84 VI 1 b: Auch seriöse Mindermeinungen müssen berücksichtigt werden). Auf die individuelle Vermeidbarkeit des Fehlers kommt es dagegen nicht an; das ProdHaftG begründet also auch eine Haftung für sog. "**Ausreißer**" (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1999, 1624).

## 5. Haftungsbegründende Kausalität

Der Fehler des Produkts muß für die eingetretene Rechtsgutsverletzung kausal gewesen sein. Da es der Zweck des § 1 I ProdHaftG ist, gerade auch bei unvorhersehbaren Schäden Ersatz zu gewähren, findet nur die Äquivalenz-, nicht aber die Adäquanztheorie Anwendung.

Vom Schutzzweck des § 1 I ProdHaftG sind daher grundsätzlich alle äquivalent kausal verursachten Rechtsgutsverletzungen umfaßt. Nach einer Mindermeinung in der Lit. sind aber in einer Rechtsfortbildung praeter legem Fälle der höheren Gewalt vom Schutzzweck des § 1 I ProdHaftG ausgenommen, um Wertungswidersprüche mit anderen Tatbeständen der Gefährdungshaftung zu vermeiden (Larenz/Canaris SR II/2 § 84 VI 1 e).

## 6. Hersteller i.S.v. § 4 ProdHaftG

Hersteller eines Produkts ist zunächst, wer als Unternehmer (d.h. nicht als Mitarbeiter) das Endprodukt, einen Grundstoff dazu oder ein Teilprodukt tatsächlich hergestellt hat (§ 4 I ProdHaftG). "Teilprodukt" ist ein Produkt, das zwar bereits hergestellt wurde, aber nicht für den Endverbraucher bestimmt ist, während "Grundstoff" nur das Material ist, aus dem wiederum ein Teil- oder Endprodukt hergestellt wird. Hersteller von Teilprodukten und Grundstoffen haften nur für die Fehlerhaftigkeit ihres Teilproduktes bzw. Grundstoffes (bzw. bei landwirtschaftlichen Primärrohstoffen gar nicht, vgl. § 2 S. 2 ProdHaftG), weil sie nur insoweit Hersteller sind (Palandt/Thomas § 4 ProdHaftG Rn. 4, 5).

Darüberhinaus wird der Begriff des Herstellers ausgeweitet:

- Durch Einbeziehung der Quasi-Hersteller (§ 4 I 2 ProdHaftG), die Ihren Namen, ihre Marke o.ä. auf der Ware, die ein Dritter hergestellt hat, anbringen (z.B. Versandhäuser).
- Durch Einbeziehung der Importeure aus Nicht-EWR-Staaten (§ 4 II ProdHaftG), um die Last des Prozessierens im Ausland zu vermeiden.
- Schließlich durch Rückgriff auf den Lieferanten, wenn weder Hersteller noch Quasi-Hersteller noch Importeur auffindbar sind und der Lieferant nicht innerhalb eines Monats seinen Lieferanten oder Importeur benennen kann (§ 4 III ProdHaftG).

Die Haftung des Herstellers des Endprodukts, von Teilprodukten oder Grundstoffen, des Quasi-Herstellers und des Importeurs kann nebeneinander eintreten. Insbesondere macht ein Fehler eines Teilprodukts oder Grundstoffs regelmäßig auch das Endprodukt fehlerhaft (Palandt/Thomas § 4 ProdHaftG Rn. 3). Mehrere Hersteller haften dabei als Gesamtschuldner (§ 5 ProdHaftG).

## 7. Ausschluß der Produkthaftung nach § 1 II ProdHaftG

Nach § 1 II ProdHaftG ist die Haftung des Herstellers in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Wenn er das Produkt nicht willentlich in Verkehr gebracht hat (z.B. beim Diebstahl eines Prototypen)
- Wenn das Produkt zur Zeit des Inverkehrbringens noch nicht fehlerhaft war. Dabei kommt es auf die objektive Fehlerhaftigkeit an, nicht darauf, ob der Fehler erkenn-

- bar war.
- ▼ Wenn die Herstellung oder der Vertrieb nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und auch nicht beruflich erfolgte
- ▼ Wenn das Produkt dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprach, damit der Hersteller sich nicht zwischen Ungehorsam und Produkthaftung entscheiden muß. Das gilt aber nicht bei Rechtsvorschriften, die (wie die meisten) lediglich ein Mindestmaß an Sicherheit fordern. Allein durch deren Einhaltung kann sich der Hersteller der Produkthaftung nicht entziehen. Vielmehr müssen die Vorschriften gerade die konkrete (fehlerhafte) Gestaltung vorgeschrieben haben.
- ▼ Wenn der Fehler in dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (nicht: der Entwicklung!) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte (Entwicklungsfehler)
- ▼ Der Zulieferer kann sich nach § 1 III ProdHaftG weiterhin dadurch von der Haftung befreien, daß er nachweist, daß die Verletzung aufgrund eines Konstruktions- oder Instruktionsfehlers des Endherstellers geschehen ist.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausschlußgründe trägt der Hersteller (§ 1 IV 2 ProdHaftG)

## 8. Rechtsfolge des Anspruchs aus § 1 I ProdHaftG

Rechtsfolge des Anspruchs aus § 1 I ProdHaftG ist grundsätzlich Schadensersatz nach den §§ 249 ff. Jedoch gelten Modifikationen im ProdHaftG:

- ▼ Nach § 11 ProdHaftG trifft den Geschädigten bei Sachschäden eine Selbstbeteiligung i.H.v. 500.- €
- ▼ Für das Mitverschulden gilt gem. § 6 ProdHaftG § 254 BGB entsprechend, wobei der Geschädigte sich - über § 254 II 2 hinaus - auch das Verschulden seines Sachbewahrungsgehilfen zurechnen lassen muß. Durch das Mitverschulden eines außenstehenden Dritten (der also weder dem Hersteller des Produkts noch dem Geschädigten zurechenbar ist) wird die Ersatzpflicht aber nicht gemindert (§ 6 II ProdHaftG). Diese Vorschrift stellt klar, daß § 840 III BGB hier nicht analog anwendbar ist.
- ▼ Bei Gesundheits- und Körperverletzung sowie bei Tötung gelten die §§ 7 ff. ProdHaftG, die inhaltlich im wesentlichen den §§ 842 ff. BGB entsprechen.
- ▼ Für Körperschäden gilt schließlich die Haftungshöchstgrenze des § 10 ProdHaftG (maximal 85 Mio. € für Schäden aus einem Produkt oder aus gleichen Produkten).

## 9. Verjährung/Ausschlußfrist, §§ 12 f. ProdHaftG

Der Anspruch aus § 1 I ProdHaftG verjährt gem. § 12 I ProdHaftG in drei Jahren, wobei - anders als bei § 852 - bereits Kennenmüssen von Schaden, Fehler und Haftungspflichtigem die Frist auslöst.

Außerdem ist die Verjährung während Verhandlungen über den Schadensersatz gem. § 12 II ProdHaftG gehemmt.

Ferner ist die Ausschlußfrist des § 13 ProdHaftG zu berücksichtigen, nach der alle Ansprüche aus dem ProdHaftG 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts materiell-rechtlich erlöschen.